

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II

(SGB-II-VKM)

vom 30.05.2005

Inhaltsver-	Vereinbarung	Datum	In Kraft getreten	zeichnis
Präambel	vom	30.05.2005	01.06.2005	2
§ 1 Gründung der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II, Rechtsform, örtliche Zuständigkeit				3
§ 2 Name und Sitz				3
§ 3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft				3
§ 4 Organe der ARGE				4
§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Trägerversammlung				4
§ 6 Beschlüsse der Trägerversammlung				5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung				6
§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates				6
§ 9 Durchführung der Aufgaben				7
§ 10 Personal				8
§ 11 Kapazitäts- und Qualifikationsplan (Stellenplan)				8
§ 12 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung				9
§ 13 Steuerung und Qualitätssicherung				9
§ 14 Rechnungsprüfung				9
§ 15 Finanzierung				10
§ 16 Finanz- und Wirtschaftsplan, Jahresabschluss				10
§ 17 Infrastruktur				10
§ 18 Abwicklung der Leistungen				11
§ 19 Kostenregelung für Personal- und Sachkosten sowie wechselseitige Leistungen				11
§ 20 Haftung				11
§ 21 Gemeinsame Einigungsstelle, Mitglieder				12
§ 22 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung				12
§ 23 Schlussbestimmungen				13

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
die Gründung und Ausgestaltung
einer Arbeitsgemeinschaft
gem. § 44 b SGB II**

zwischen

**dem Kreis Mettmann,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend bezeichnet als „Kreis“ –**

und

**der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg,
für ihren Bezirk jeweils vertreten durch
die Agentur für Arbeit Düsseldorf,
Grafenberger Allee 300, 40002 Düsseldorf,
diese vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung**

und

**die Agentur für Arbeit Wuppertal,
Hünefeldstr. 3-14, 42285 Wuppertal,
diese vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
– nachfolgend bezeichnet als „Agentur“ –**

– zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „Vertragspartner“ –

Präambel

Der Kreis Mettmann und die Agenturen für Arbeit in Düsseldorf und Wuppertal erklären sich durch die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gemeinsam verantwortlich für die Umsetzung der Arbeitsmarktreform nach dem SGB II im Kreis Mettmann. Ziel der Zusammenarbeit ist die Überwindung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Integration sowie die Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Kundinnen und Kunden. Diese haben ein Recht auf kompetente, effiziente und kundenfreundliche Begleitung.

Um dabei den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ wirkungsvoll umzusetzen, wird die Arbeitsgemeinschaft die bewährte, regionale Infrastruktur der Beschäftigungsförderung und der flankierenden Eingliederungsangebote der kommunalen Beschäftigungsgesellschaften, der Wohlfahrtsverbände und der anderen freien Träger einbeziehen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Teilhabe von Schwerbehinderten am Arbeitsleben sind zu fördern.

Im Bestreben um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle der Hilfebedürftigen schließen der Kreis Mettmann und die Agenturen für Arbeit die nachstehende Vereinbarung.

§ 1 Gründung der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II, Rechtsform, örtliche Zuständigkeit

(1) Die Vertragspartner errichten zum 01. Juni 2005 eine öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II zur Wahrnehmung der den Vertragsparteien nach dem SGB II obliegenden Aufgaben (im Folgenden „ARGE“).

Ziel der ARGE ist es, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

(2) Die Vertragspartner beabsichtigen einvernehmlich, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die ARGE in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) auszugestalten. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter in der ARGE zu ihren bisherigen Dienstherren/Arbeitgebern bleiben hiervon unberührt.

Etwaige Veränderungen des bundesrechtlichen Rahmens hinsichtlich der möglichen Rechtsformen der ARGE werden berücksichtigt.

Dazu sollen Verhandlungen ab dem 01.07.2006 aufgenommen und bis zum 31.12.2006 abgeschlossen werden.

(3) Die ARGE und ihre Organe sind verpflichtet, das Bundes- (BGleIG) und Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie die jeweils gültigen Frauenförderpläne zu beachten.

(4) Die ARGE ist örtlich zuständig für das Gebiet des Kreises Mettmann.

§ 2 Name und Sitz

(1) Die ARGE führt den Namen **ME-aktiv**.

(2) Die ARGE hat ihren Sitz in Mettmann.

§ 3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

(1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung und Vermittlung Arbeitsuchender für die Agentur und den Kreis, die der ARGE

- durch Gesetz zugewiesen sind oder
- ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.

(2) Die ARGE nimmt gem. § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur für Arbeit nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr. Soweit für die Steuerungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 13) bindende Richtlinien und Weisungen durch den Bund oder durch die Bundesagentur für Arbeit vorgegeben werden, gelten diese auch für die ARGE.

(3) Der Kreis überträgt der ARGE die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Bewilligung und Zahlbarmachung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II,

b) Entscheidung über flankierende Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II.
Die hierfür erforderliche Planung erfolgt durch die ARGE im Benehmen mit dem Kreis.

Soweit vom Kreis für diese Aufgaben bindende Richtlinien und Weisungen vorgegeben werden, gelten diese auch für die ARGE.

(4) Weitere Aufgaben können der ARGE von den Vertragspartnern einvernehmlich übertragen werden. Hierzu ist eine separate Kostenregelung zu treffen.

§ 4 Organe der ARGE

Organe der ARGE im Kreis Mettmann sind:

- die Trägerversammlung
- der Geschäftsführer

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Trägerversammlung

(1) Die Vertragspartner richten eine Trägerversammlung ein.
Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien und die allgemeinen Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

(2) Die Trägerversammlung setzt sich aus 18 Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Hälfte der Mitglieder der Trägerversammlung wird von den Agenturen, die andere Hälfte vom Kreis unter Einbeziehung der kreisangehörigen Städte benannt und abberufen. Das Gleiche gilt für die Benennung der Stellvertreter.

(3) Pro Kalenderjahr sind mindestens zwei Sitzungen durchzuführen.
Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Geschäftsführer und jeder Vertragspartner haben das Recht, eine Einberufung der Trägerversammlung zu verlangen.

(4) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
Der Vorsitz steht dem Vertragspartner zu, der nicht den Geschäftsführer stellt, der stellvertretende Vorsitz dem anderem Vertragspartner.

(5) Die Trägerversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen und vertreten. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und legt die Tagesordnung fest. Zu den Sitzungen sind alle Vertreter der Vertragspartner schriftlich unter Beachtung einer Frist von 13 Kalendertagen zu laden.

(6) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit, Einberufung und Niederschrift getroffen werden können, soweit dieser Vertrag hierüber keine Regelungen beinhaltet.

(7) Die Trägerversammlung beschließt über:

1. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters gemäß Absatz 8 sowie die strategischen Leitlinien für die Geschäftsführung,
2. die Entlastung des Geschäftsführers,

3. die Berufung und Anzahl der Mitglieder des Beirates (§ 8 Abs. 2),
4. die Beauftragung Dritter (§ 9 Abs. 1),
5. den Kapazitäts- und Qualifikationsplan (Stellenplan / § 11),
6. die Errichtung, Aufgabe und Änderung der Standorte (§ 12 Abs. 2),
7. die Einführung, Anwendung und Fortführung eines Steuerungssystems (§ 13 Abs. 1),
8. den Finanz- und Wirtschaftsplan (§ 16 Abs. 1 und 4),
9. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 16 Abs. 5),
10. die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle (§ 21).

(8) Die Trägerversammlung wählt den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter für eine Amtszeit von 5 Jahren. Für die erste Amtsperiode stellt der Kreis den Geschäftsführer, die Agentur seinen Stellvertreter. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer und/oder den Stellvertreter durch einstimmigen Beschluss abberufen.

(9) Die Vertreter der Vertragspartner in der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung durch die ARGE.

§ 6 Beschlüsse der Trägerversammlung

(1) Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden grundsätzlich in den Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich, kann in dringenden Fällen ein Beschluss per Telefon, E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Trägerversammlung diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(2) Beschlüsse der Trägerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, in diesem Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Jeder der beiden Vertragspartner hat eine Stimme. Das Verfahren zur Sicherstellung einer einheitlichen Stimmabgabe ihrer Vertreter regeln die Vertragspartner eigenverantwortlich. Das Recht zur Stimmabgabe ist innerhalb der Gruppe der jeweils benannten Vertreter eines Vertragspartners übertragbar.

Bei Stimmgleichheit wird über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung beraten und beschlossen. Bleibt es bei der Stimmgleichheit, ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung der Trägerversammlung gem. § 5 Abs. 6 des Vertrages zu regeln.

Ein Ausspruch der Schlichtungsstelle gilt als angenommen, wenn er nicht in der nächsten Sitzung von der Trägerversammlung abgelehnt wird.

Die Sätze 6 bis 8 gelten nicht für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gemäß § 5 Abs. 4.

(3) Über Beschlüsse nach Absatz 1, Satz 2 erstellt und unterzeichnet der Geschäftsführer eine besondere Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder der Trägerversammlung und dem Abstimmungsergebnis. Den Mitgliedern der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der ARGE. Er vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich (§ 44 b Abs. 2 SGB II).

(2) Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE.

(3) Der Geschäftsführer übt das Direktionsrecht sowie die Weisungsbefugnis innerhalb der ARGE nach Maßgabe des § 10 dieses Vertrages aus.

Er hat der Trägerversammlung Bericht zu erstatten und informiert die Trägerversammlung und die Vertragspartner unaufgefordert und unverzüglich über besondere Vorkommnisse. Beschlüsse der Trägerversammlung sind von ihm vorzubereiten und auszuführen.

In gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten (personelle, organisatorische oder soziale Veränderungen) informiert der Geschäftsführer umgehend auch die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Anstellungskörperschaft.

(4) Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt neben seinen sonstigen Aufgaben den Geschäftsführer im Falle der Verhinderung. Für den Fall, dass auch der Stellvertreter verhindert ist, kann der Geschäftsführer einen fachkundigen Mitarbeiter der ARGE mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

(1) Zur Wahrung der Interessen der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik im Kreis Mettmann richtet die ARGE einen Beirat ein.

Der Beirat berät die Trägerversammlung und den Geschäftsführer.

(2) Die Berufung der Mitglieder des Beirates und deren Anzahl wird durch die Trägerversammlung gem. § 5 Abs. 7 Nr. 3 dieses Vertrages beschlossen.

(3) Dem Beirat sollen Organisationen und Vertreter der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik im Kreis Mettmann angehören, insbesondere Vertreter

- der Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft),
 - der Gewerkschaften und der Organisationen der Arbeitgeber,
 - der freien Wohlfahrtspflege,
 - der Jugendhilfe
- sowie
- die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt einer der beteiligten Agenturen und
 - die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises oder einer kreisangehörigen Stadt.

Bei der Besetzung des Beirates sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Beirates lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er hat das Recht, zu einzelnen Angelegenheiten in der Trägerversammlung vorzutragen.

Der Beirat tagt regelmäßig. Er wird von dem Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE mit Ausnahme der Vergabeangelegenheiten informiert.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Mitglieder der Trägerversammlung können an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Durchführung der Aufgaben

(1) Der ARGE obliegen gemäß SGB II folgende Aufgaben:

1. die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gem. §§ 19 ff SGB II,
2. die Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 14 SGB II,
3. die Durchführung der Arbeitsvermittlung und des Fallmanagements für den Personenkreis nach den §§ 15, 16 Abs. 1 SGB II,
4. die Erbringung von Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 SGB II,
5. die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II.

Die ARGE kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Als Teil der ARGE kann der Kreis im Rahmen des § 5 des AG-SGB II NRW durch Satzung die kreisangehörigen Städte für die ihm obliegenden Aufgaben heranziehen.

(2) Die Träger der freien Wohlfahrtspflege werden in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der ARGE unterstützt (§ 17 SGB II).

(3) Die ärztliche Beurteilung zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt durch den Ärztlichen Dienst der Agentur und den ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises. Näheres wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

(4) Die notwendigen IT-Fachverfahren, insbesondere zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen, Vermittlung und Verwaltung von Maßnahmen, werden von der Agentur der ARGE zur Verfügung gestellt. Zur Unterstützung kommunaler Dienstleistungen können kommunale IT-Systeme eingesetzt werden.

(5) Die ARGE richtet zur Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen eine Widerspruchsstelle ein. Die Durchführung von Rechtsmittelverfahren erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Aufgabenträger. Der Geschäftsführer kann den gesetzlichen Vertreter des nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes betroffenen Leistungsträgers durch Ausstellung einer allgemeinen Vollmacht mit der Prozessvertretung in Rechtsmittelverfahren einschließlich der Berechtigung zur Unterbevollmächtigung beauftragen, soweit keine anwaltliche Vertretung gesetzlich bestimmt und eine Vertretung nach dem Rechtsberatungsgesetz zulässig ist.

§ 10 Personal

(1) Der ARGE ist durch die Vertragspartner für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben qualifiziertes und zuverlässiges Personal bzw. entsprechende Personalressourcen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter bleiben Beschäftigte der jeweils entsendenden Körperschaft. Auswahl, Einsatz, Rückführung und Austausch des Personals erfolgen in Abstimmung mit dem Geschäftsführer. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(2) Das in der ARGE eingesetzte Personal untersteht ungeachtet der fortbestehenden beamteten-/arbeitsrechtlichen Befugnisse des jeweiligen Dienstherrn/Arbeitgebers dem fachlichen Direktionsrecht des Geschäftsführers.

Darüber hinaus ist der Geschäftsführer befugt, insbesondere folgende dienstrechtliche Angelegenheiten zu bearbeiten bzw. zu entscheiden: Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub und Dienstreisen sowie Genehmigung von Dienstbefreiung, Entgegennahme von Krankmeldungen, Regelungen über die Einhaltung der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung der festgelegten Öffnungszeiten und über das Verhalten am Arbeitsplatz. Die Genehmigung von Erholungs- und Sonderurlaub und Dienstreisen erfolgt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer hat mit der jeweiligen Anstellungskörperschaft abzustimmen, welche Personalvorgänge von ihm mitzuteilen sind. Pflichtverletzungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das für die Beschäftigten geltende Personalvertretungs-, Gleichstellungs- und Schwerbehindertenrecht der Anstellungskörperschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.

(4) Die rechtzeitige und für die Aufgabenerfüllung erforderliche Aus- und Fortbildung des zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II eingesetzten Personals erfolgt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer durch die Agenturen für Arbeit (§ 65 SGB II).

(5) Um eine Anbindung der kommunalen Mitarbeiter an den Informationsfluss ihres jeweiligen Dienstherrn sicherzustellen, können auch kommunale IT-Systeme eingesetzt werden.

§ 11 Kapazitäts- und Qualifikationsplan (Stellenplan)

(1) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan (Stellenplan), in dem Art, Umfang und Qualifikation des Personals festzulegen sind, wird vom Geschäftsführer aufgestellt. In ihm sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Vertragspartner nach § 3 Abs. 1 des Vertrages unter Berücksichtigung der jeweiligen Bearbeitungsvolumina darzustellen. Bei der Festlegung durch die Trägerversammlung ist auf die Kontinuität der Aufgabenerledigung zu achten.

(2) Im Kapazitäts- und Qualifikationsplan (Stellenplan) ist auszuweisen, welche Stellenanteile auf die Bundes- und auf die kommunalen Aufgaben entfallen. Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2006 wird der kommunale Aufgabenanteil auf 13,3 v.H. festgesetzt. Für die Folgezeit ist der jeweilige Anteil nach den tatsächlichen Verhältnissen zu bemessen.

(3) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan (Stellenplan) wird jährlich fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.

§ 12 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.

(2) Die ARGE erbringt die ihr zugeordneten Aufgaben an folgenden Standorten:

1. Erkrath
2. Haan
3. Heiligenhaus
4. Hilden
5. Langenfeld
6. Mettmann
7. Monheim am Rhein
8. Ratingen
9. Velbert
10. Wülfrath

Abweichungen hiervon kann die Trägerversammlung einstimmig beschließen.

(3) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung vor Ort wird einvernehmlich in der Trägerversammlung festgelegt.

§ 13 Steuerung und Qualitätssicherung

(1) Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her und ermöglicht Vergleiche innerhalb und außerhalb der ARGE.

(2) Auf Basis des Steuerungssystems vereinbart die Trägerversammlung mit dem Geschäftsführer der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Die ARGE unterliegt der Innenrevision durch die Bundesagentur für Arbeit gem. § 49 SGB II.

(2) Der Kreis hat das Recht zur Prüfung der kommunalen Aufgaben der ARGE analog zu den Vorschriften des 10. Teils der Gemeindeordnung NRW.

§ 15 Finanzierung

(1) Die ARGE bewirtschaftet die ihr zugeteilten Mittel aus dem Bundes- und Kreishaushalt unter Beachtung der jeweiligen haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes und des Kreises.

(2) Eine Übertragung nicht verausgabter Mittel ist entsprechend § 46 Abs. 3 SGB II in das Folgejahr möglich.

§ 16 Finanz- und Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres einen Finanz- und Wirtschaftsplan auf, der alle Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Kalenderjahres nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Dabei ist die unterschiedliche Aufgabenträgerschaft gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 des Vertrages auszuweisen. Dem Finanz- und Wirtschaftsplan ist ein Anhang beizufügen, der die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben örtlich gegliedert nach den kreisangehörigen Städten enthält.

(2) Die der ARGE im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel für die Erledigung der Aufgaben der Agentur sind in einen Anteil für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungsleistungen aufzuteilen.

(3) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan (Stellenplan) nach § 11 dieses Vertrages wird dem Finanz- und Wirtschaftsplan als Anlage beigelegt.

(4) Auf Verlangen hat der Geschäftsführer der Trägerversammlung regelmäßig zum jeweiligen Quartalsende über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben Bericht zu erstatten. Zeichnet sich im Verlaufe des Haushaltsjahres eine Abweichung vom Finanzplan oder der voraussichtlichen unterjährigen Ausgabeentwicklung über mindestens 10 v.H. für den Anteil der kommunalen Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 oder über mindestens 10 v.H. für den Anteil der Aufgaben der Agentur nach § 3 Abs. 2 ab, hat der Geschäftsführer die Trägerversammlung unverzüglich zu unterrichten. Diese entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.

(5) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. März des Folgejahres durch den Geschäftsführer ein Jahresabschluss zu erstellen, der dem Prüfungsamt des Kreises zur Prüfung sowie der Trägerversammlung zur Feststellung zuzuleiten ist. Dem Jahresabschluss ist ein Anhang beizufügen, der die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben örtlich gegliedert nach den kreisangehörigen Städten enthält.

(6) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 17 Infrastruktur

(1) Die ARGE verfügt zunächst über keine eigene Infrastruktur; diese wird von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.

Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Kosten tragen die Vertragspartner im Verhältnis der im Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegten Stellenanteile der eingebrachten Aufgaben.

(2) Die Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb der ARGE übernimmt der Vertragspartner, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Bei darüber hinaus eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften übernimmt die Agentur die Bereitstellung der Ressourcen.

(3) Die kreisangehörigen Städte können ebenfalls Ressourcen anbieten. Soweit diese von der ARGE in Anspruch genommen werden, erhalten die kreisangehörigen Städte eine anteilige Sachkostenpauschale. Einzelheiten werden gesondert geregelt.

§ 18 Abwicklung der Leistungen

(1) Die ARGE erlässt zur Erfüllung der ihr nach § 3 Abs. 2 bis 4 übertragenen Aufgaben einheitliche Bescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen.

(2) Der Kreis erstattet die Geldleistungen für die Wahrnehmung der Aufgaben, die er gem. § 3 Abs. 3 auf die ARGE übertragen hat abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen. Er erteilt der Zentralkasse der Bundesanstalt für Arbeit zur Erstattung der Leistungen eine widerrufliche Einzugsermächtigung.

§ 19 Kostenregelung für Personal- und Sachkosten sowie wechselseitige Leistungen

(1) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal und die sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 des Vertrages.

(2) Die Personal- und Sachkosten für Leistungen, die der Kreis oder eine kreisangehörige Stadt in die ARGE einbringen und die im Kapazitäts- und Qualifikationsplan (Stellenplan) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agentur vorgesehen sind, sind der Kommune von der ARGE zu erstatten.

(3) Für die Kostenerstattung des Personalanteils der Kommunen und der BA werden in einer gesonderten Vereinbarung differenzierte Regelungen getroffen. Diese orientieren sich an dem durch das BMWA jeweils festgelegten durchschnittlichen Personalkostenansatz.

(4) Für die Sachkostenerstattung der Kommunen und der BA werden in einer gesonderten Vereinbarung differenzierte Regelungen getroffen.

(5) Erbringt einer der Vertragspartner nach diesem Vertrag oder auf Grund einer gesonderten Vereinbarung oder Beauftragung Leistungen, die der ARGE obliegen, oder erbringt die ARGE Leistungen für einen Vertragspartner, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Modalitäten der Erstattung sind, soweit erforderlich, gesondert zu regeln.

§ 20 Haftung

(1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen und sonstigen Schadensersatzansprüchen gegen die ARGE, die sich aus der Tätigkeit der ARGE ergeben, haftet der Arbeitgeber/Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber/Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Die im Außenverhältnis in Anspruch genommene Anstellungskörperschaft hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

(3) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

(4) In allen übrigen Fallgestaltungen haften die Vertragspartner untereinander nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

(5) Soweit keine anderen Vertragsbestimmungen oder besondere Vereinbarungen zu bestimmten Geschäften der ARGE eine abweichende Regelung vorsehen, erfolgt ein Innenverhältnisausgleich für gesamtschuldnerische Verbindlichkeiten der ARGE nach den jeweiligen Aufgabenanteilen gem. § 11 Abs. 2, Satz 2 und 3 des Vertrages.

(6) Andere Körperschaften, die Bedienstete in die ARGE entsenden, haben für den Fall einer hiermit in Zusammenhang stehenden, schadensrechtlichen Inanspruchnahme durch Dritte ergänzend einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Vertragspartner, der Träger der Leistung ist, soweit ein Ersatz nicht von anderer Seite verlangt werden kann. Regressansprüche der Körperschaft gegen ihre Bediensteten, insbesondere nach dem Beamten- und Arbeitsrecht, sind freistellungs- und ausgleichsmindernd zugunsten des einstandspflichtigen Vertragspartners zu berücksichtigen.

§ 21 Gemeinsame Einigungsstelle, Mitglieder

Die Trägerversammlung beschließt nach § 5 Abs. 7 Nr. 10 dieses Vertrages die Bestimmung der erforderlichen Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle nach § 45 SGB II.

§ 22 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

(1) Der Vertrag tritt am 01. Juni 2005 in Kraft.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 01. Juli 2005. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung vom 13. September 2004 außer Kraft.

(3) Der Vertrag kann erstmals zum 31. Mai 2010 ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 31. August des Vorjahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Partner schriftlich erklärt werden. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils 5 weitere Jahre, wenn keiner der beiden Vertragspartner rechtzeitig kündigt.

(4) Sollten die Verhandlungen zur Einrichtung der ARGE in der Rechtsform der AöR gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages nicht bis zum 31.12.2006 mit Erfolg geführt worden sein, be-

steht ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des ARGE-Vertrages binnen 2 Monaten für beide Vertragspartner mit Wirkung zum 30.06.2007, von dem bis spätestens 28.02.2007 Gebrauch zu machen ist.

(5) Im Falle der Kündigung oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Vertrages sind die Vertragspartner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ARGE unverzüglich aufzulösen.

(6) Eine Änderung dieses Vertrages kann nur durch beide Vertragspartner erfolgen.

(7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Etwaige Lücken des Vertrages sollen unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der ARGE durch Regelungen ausgefüllt werden, die dem am nächsten kommen, wie es die Vertragspartner bestimmt hätten, wenn die Sachlage von ihnen bedacht worden wäre.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, sind in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

(3) Der Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gem. § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.